

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

In bezichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. November 1892.

N 45.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände; — Bekanntmachung zum Behauptungsrecht der zur Bekämpfung von Feinden über die Befähigung für den einjährig-französischen Militärdienst berechtigten Veto-Kandidaten . . . Seite 641

2. Reichsamt des Innern: Genehmigung; — Gewerke-Verordnungen 643
3. Völkerei-Wesen: Bekanntmachung von Kalkülern aus dem Reichsgebiet 644

1. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Auf Grund des §. 35, Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gezetzbl. S. 25) haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

In dem Verzeichnisse der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände ist unter A 6 hinter „Schabene Geschosse mit sicheren Abflüsse der Sprengladung“ einzuschalten:

„Ausgenommen die mit Granatfüllung C/88 geladenen Geschosse.“

Berlin, den 2. November 1892.

Der Reichsminister.
Graf v. Caprivi.